

1. Änderungssatzung
zur Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu
sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde
Bülstringen (Entschädigungssatzung) vom 09.12.2019

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen in seiner Sitzung am **24.02.2020** folgende **1. Änderungssatzung** zur Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Bülstringen (Entschädigungssatzung) vom 09.12.2019 beschlossen:

§ 1

I.

Gemeinderat

Der §1

Aufwandsentschädigung
erhält folgende Fassung:

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

a) Bürgermeister:	760,00 EURO
b) Gemeinderäte:	41,00 EURO.

§ 2

Der §2

Verdienstausfall
erhält folgende Fassung:

(1) ⁴Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls wird auf 19 EURO pro Stunde begrenzt.

⁶Die Verdienstausfallpauschale darf 19 EURO pro Stunde nicht übersteigen.

§3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Bülstringen (Entschädigungssatzung) vom 09.12.2019 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bülstringen, den 24.02.2020


Fahrenfeld
Bürgermeister

